

SATZUNG

für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd vom 12. September 1980 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15. Februar 2006

Die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd hat in der Sitzung vom 3. September 1980 aufgrund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) und des § 7 Abs. 2 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd in der jeweils gültigen Fassung sowie aufgrund des § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zu Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 folgende Satzung für die von ihr unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

1. Der Volkshochschulzweckverband Ennepe-Ruhr-Süd ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen „Volkshochschule Ennepe-Ruhr-Süd“.
2. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Gevelsberg.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

1. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß dem 1. Weiterbildungsgesetz NRW in der zur Zeit gültigen Fassung und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Sie erfüllt die den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben entsprechend der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Ennepe-Ruhr-Süd in der jeweils gültigen Fassung, gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
2. Die VHS Ennepe-Ruhr-Süd ist das öffentlich-rechtliche Weiterbildungszentrum der Städte Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm und Sprockhövel. Als solches nimmt sie auf der Grundlage der im Weiterbildungsgesetz des Landes NRW vorgegebenen Zielsetzungen und Rahmenbedingungen und orientiert am Bildungsmarkt für diese Region ihre Verantwortung gegenüber Individuum und Gesellschaft wahr.

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:
VHS-Leitung	Verbandsversammlung	Stand: 15.2.2006

3. Die VHS Ennepe-Ruhr-Süd steht für eine sozialverpflichtete Bildungsarbeit. Sie ist im Spektrum demokratischer Positionen parteipolitisch, weltanschaulich sowie konfessionell unabhängig. Unsere Bildungs- und Weiterbildungsangebote sind allen Menschen zugänglich. Die berufliche Bildung für Arbeitslose, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Betriebe ist eine der Kernaufgaben der VHS Ennepe-Ruhr-Süd.
4. Die VHS Ennepe-Ruhr-Süd sieht sich im Sinne einer lernenden Organisation verpflichtet, ständig die Qualität ihrer Arbeit zu verbessern. Die Grundlage hierfür bildet die Einführung und die Umsetzung eines Qualitätsmanagement-Systems.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

1. Die Volkshochschule ist als nichtsrechtsfähige Anstalt des Zweckverbandes eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NRW.
2. Die Volkshochschule ist in eine pädagogische Abteilung – unterteilt nach Fachbereichen – und in eine Verwaltungsabteilung – unterteilt nach Sachgebieten – gegliedert.

§ 4

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Der Träger legt nach Anhörung seiner Weiterbildungseinrichtung die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Weiterbildungseinrichtung das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
2. Bei wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Weiterbildungseinrichtung betreffen, ist der Leiter der Volkshochschule zu hören.
3. Der Leiter der Volkshochschule ist dem Träger für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung verantwortlich.

Erstellt:

VHS-Leitung

Freigegeben:

Verbandsversammlung

Datum:

Stand: 15.2.2006

§ 5

VHS-Leiter

1. Der Leiter der Volkshochschule (VHS-Leiter) ist für die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung verantwortlich. Er führt die Bezeichnung „Direktor der Volkshochschule“.
2. Der VHS-Leiter trifft im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigungen für seinen Bereich alle pädagogischen und administrativen Entscheidungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er stellt im Benehmen mit den Fachbereichsleitern und dem Projektmanagement das Programm auf und verantwortet es
 - b. Er bereitet im Benehmen mit den Fachbereichsleitern und dem Projektmanagement den entsprechenden Teil des Haushaltsvoranschlages vor
 - c. Er verfügt über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung des Verbandsvorstehers
 - d. Er verpflichtet die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - e. Er plant und führt die Öffentlichkeitsarbeit der Volkshochschule (Information und Werbung) durch
 - f. Er verwaltet die Räume, Einrichtungen und Ausstattungen der Volkshochschule
 - g. Er übt das Hausrecht im Auftrage des Verbandsvorstehers aus
3. Die weiteren Aufgaben des VHS-Leiters und seine Vertretung regelt der Geschäftsverteilungsplan.
4. Der VHS-Leiter führt regelmäßig gemeinsame Besprechungen mit den Fachbereichsleitern und dem Verwaltungsleiter durch. Er lädt dazu ein. Er hat die Beteiligungsteilnehmer über alle wichtigen Angelegenheiten der Volkshochschule zu informieren.

Erstellt:

VHS-Leitung

Freigegeben:

Verbandsversammlung

Datum:

Stand: 15.2.2006

§ 6

Hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

1. Die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit.
 - a. durch eigene Lehrveranstaltungen,
 - b. durch regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen mit dem VHS-Leiter, den sie hierbei über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereichs zu informieren haben.
2. Die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für eine oder mehrere der im Folgenden aufgeführten Aufgaben:
 - a. Pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereichs oder des jeweiligen Projektes der beruflichen Bildung
 - b. Die Erarbeitung des Entwurfs des Programms sowie des Haushaltsvorschlages für den jeweiligen Fachbereich oder das jeweilige Projekt der beruflichen Bildung
 - c. Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Dozenten) im jeweiligen Fachbereich oder Projekt
 - d. Einladung und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereichs oder Projektes
 - e. Anleitung und Anweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in berufsqualifizierenden Lehrgängen
 - f. Projektleitung in Lehrgängen der beruflichen Bildung
 - g. Stellen- und Praktikumsuche sowie Teilnehmeraquirise
 - h. Sozialpädagogische und unterrichtende Tätigkeiten
3. Die weiteren Aufgaben der hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt der Geschäftsverteilungsplan.
4. Auf Einladung des VHS-Leiters treten die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen. In Rahmen dieser Versammlung sind die Mitwirkungsrechte nach § 4 Abs. 3 WBG für die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet.

Erstellt:

VHS-Leitung

Freigegeben:

Verbandsversammlung

Datum:

Stand: 15.2.2006

§ 7

Hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

1. Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsabteilung sind für die Erledigung der mit dem Betrieb der Volkshochschule anfallenden Verwaltungsarbeiten zuständig.
2. Der Leiter der Verwaltungsabteilung (Verwaltungsleiter) ist der für das Finanzwesen zuständige Beschäftigte. Er ist an allen Planungen mit finanziellen Auswirkungen zu beteiligen. Er untersteht der Fachaufsicht des Verbandsvorstehers.
3. Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsdienstes wirken nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes bei der Planung, Organisation und Durchführung der VHS-Arbeit und aller mit dem Betrieb der Volkshochschule zusammenhängenden Angelegenheiten mit. Sie treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
4. Der Verwaltungsleiter gewährleistet, dass die Mitwirkungsrechte nach § 4 Abs. 3 WbG durch regelmäßige Versammlungen sichergestellt sind.

§ 8

Nebenamtliche und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

1. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Dozenten) übertragen werden. Sie sind als freie Mitarbeiter tätig. Ihre Aufgaben richten sich insbesondere nach den mit ihnen abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarungen.
2. Die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an den pädagogischen Konferenzen ihres Fachbereichs und/oder ihrer Projekte teil.
3. Auf Einladung des jeweiligen Fachbereichsleiters und/oder Projektmanagers treten die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Fachbereichs, soweit sie Kurse leiten, mindestens einmal im Studienjahr zu einer Besprechung zusammen. Diese Besprechungen stellen die in §4 Abs. 3 WBG geforderten Mitwirkungsrechte sicher.

Erstellt:

VHS-Leitung

Freigegeben:

Verbandsversammlung

Datum:

Stand: 15.2.2006

§ 9

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. Teilnehmer der Volkshochschule kann grundsätzlich jeder werden. In Lehrgängen der beruflichen Bildung und in Kooperationsmaßnahmen kann die Zuweisung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern über Dritte erfolgen.
2. Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn diese wegen der Art der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.
3. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung.
4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der VHS werden mindestens einmal im Studienjahr zu einer Vollversammlung durch den VHS-Leiter eingeladen. Sie erhalten dabei Gelegenheit zur Mitsprache und Mitwirkung an Fragen, die das Angebot der VHS sowie die Modalitäten der Information, Organisation und Durchführung betreffen. Ein Verbesserungsmanagement sorgt für Beachtung von Kritik und Anregungen.

§ 10

Kooperationen

1. Die VHS Ennepe-Ruhr-Süd gestaltet ihre Rolle als Bildungspartner für Politik, Wirtschaft, Verwaltung, anderen Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen. Sie kooperiert auf allen Ebenen mit unterschiedlichen Partnern, um effektive Planung, Organisation, Mitteleinsatz und Wissensvermittlung zu ermöglichen, vorhandene Ressourcen optimiert einsetzen zu können und durch Know-how-Austausch Synergieeffekte zu erzielen, die gleichermaßen vorteilhaft für Kunden und Volkshochschule sind. Aufgrund des Selbstverständnisses der Volkshochschule gehen diese Kooperationsbemühungen über das Verbandsgebiet hinaus.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erstellt: VHS-Leitung	Freigegeben: Verbandsversammlung	Datum: Stand: 15.2.2006
---------------------------------	--------------------------------------------	-----------------------------------